

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

LACON MARKETING GMBH (IM FOLGENDEN LACON GMBH GENANNT)

I. ALLGEMEINES/VERTRAGSGEGENSTAND

1. Alle Leistungen im Rahmen eines Auftrags an die LACON GmbH sowie Kostenvorschläge und Angebote der LACON GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund nachgenannter allgemeiner Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind Bestandteil auch aller künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden ist.
2. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie von der LACON GmbH schriftlich anerkannt worden sind. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von der LACON GmbH schriftlich anerkannt worden sind.
3. Der an die LACON GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urhebergesetzes.

II. VERTRAGSSCHLUSS

Die LACON GmbH erstellt vor Vertragsschluss einen unverbindlichen Kostenvorschlag, soweit nichts anderes vereinbart. Dieser Kostenvorschlag dient als unverbindliche fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten der überschlägigen Etatermittlung.

Die Honorare werden unter dem Vorbehalt der späteren aufwandsbezogenen Überprüfung veranschlagt. Eine Überschreitung des unverbindlichen Kostenvorschlags um 15% liegt innerhalb der Toleranz und stellt keine wesentliche Überschreitung dar. Sämtliche Annahmeerklärungen durch den Auftraggeber aufgrund des erstellten Kostenvorschlags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der LACON GmbH. Im Falle der Sofortlieferung bzw. sofortigen Ausführung und Ablieferung dienen diese Vorgänge für sich als Auftragsbestätigung.

III. PREISE/HONORARE/VERSAND

1. Rechnungsbeträge verstehen sich ab Sitz der LACON GmbH, d. h. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten trägt der Auftraggeber. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Arbeiten an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zwecks Versendung den Sitz der LACON GmbH verlassen hat. Wünsche und Interessen des Auftraggebers hinsichtlich der Versandart und des Versandweges werden – soweit möglich – berücksichtigt; dadurch bedingte Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Im Übrigen hat die LACON GmbH die Wahl der Versandart und des Versandweges, insbesondere ist sie nicht verpflichtet, die günstigste aller Möglichkeiten diesbezüglich auszuforschen.
2. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des BDG Berufsverband der Deutschen Kommunikationsdesigner e.V. Weiterhin gilt: Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung.
Für diese Leistung berechnet die LACON GmbH
 - a) das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit,
 - b) das Werkzeichnungshonorar.
3. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet die LACON GmbH ein Abschlagshonorar, das jedoch mindestens den tatsächlichen bisherigen Aufwendungen der LACON GmbH entspricht.
4. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
5. Beratungen, individuelle Konzeptionen, Skizzen, Entwürfe, Textvorschläge, Photos, Probesatz, Anschauungsmodelle, Funktions- und Prototypen und ähnliche Vorarbeiten werden auch bei Nichterteilung eines Auftrags berechnet, soweit sie vom Interessenten veranlasst sind.
6. Anzeigen werden grundsätzlich von der LACON GmbH geschaltet, soweit nichts gegenteiliges vereinbart ist. Vor der ersten Schaltung einer Anzeige kann die LACON GmbH eine Anzahlung von 50% auf die für diese Erstschtaltung gegenüber dem jeweiligen Verlag anfallenden Kosten verlangen.
7. Honorare und Rechnungsbeträge verstehen sich als Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

IV. FÄLLIGKEIT

1. Alle Rechnungsbeträge und Honorare sind grundsätzlich bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
2. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann die LACON GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

V. ZUSATZLEISTUNGEN/NEBEN- UND REISEKOSTEN

1. Alle zusätzlichen Leistungen insbesondere nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.), die nicht Teil des ursprünglichen Auftrags sind, werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Neuerstellung von Modellen, Korrekturabzügen, Belichtungen und Probeandrucke, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung sowie für Besprechungen erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
4. Vorstehende Regelungen (Abs. 1 – 3) gelten auch bei Pauschalauftträgen.
5. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Ziff. III, Abs. 7 gilt entsprechend.

VI. FREMDLEISTUNGEN

1. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z. B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z. B. Lithographie, Druckausführung, Versand), sowie die Vergabe von Werkleistungen bei Messeaufträgen (z. B. Standbau) nimmt die LACON GmbH nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor. Eine andere Regelung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
2. Soweit die LACON GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die LACON GmbH von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei. Ziff. VI, Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

VII. ZAHLUNGSVERZUG

1. Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung des Honoraranspruchs in Verzug, so ist die LACON GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens bleibt hierdurch unberührt.
2. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit aufgrund von nach Vertragsschluss bekannt gewordenen Umständen ist die LACON GmbH berechtigt – unbeschadet sonstiger Rechte – Sicherheiten oder Vorauszahlungen für noch ausstehende Vertragsleistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, sowie bis zu einer Einigung die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen und noch nicht ausgelieferte Vertragsgegenstände zurückzubehalten.

VIII. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Verkäufer/Auftragnehmer, der ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen; darüber hinaus stehen ihm weder Zurückbehaltungsrechte noch Aufrechnungsrechte zu.

IX. EIGENTUMS- UND NUTZUNGSVORBEHALT

1. a) An den honorarpflichtigen Arbeiten der LACON GmbH werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Vereinbarte Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars auf den Auftraggeber über.
 b) Soweit dem Auftraggeber an einzelnen Vertragsgegenständen aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung dennoch Eigentum verschafft werden soll, behält sich die LACON GmbH das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung ihres Zahlungs- bzw. Honoraranspruchs vor. Veräußert oder verteilt der Auftraggeber die einzelnen gelieferten Vertragsgegenstände in diesem Falle im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter, tritt der Auftraggeber die daraus entstehenden Forderungen bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die LACON GmbH ab. Der Auftraggeber wird widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung der LACON GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf der Einzugsermächtigung erfolgt nur, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers (z. B. Zahlungsverzug) kann die LACON GmbH die Vorbehaltsware bzw. bereits erbrachte Vertragsleistungen zurücknehmen und/oder deren Nutzung mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres untersagen und/oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte verlangen, wobei darin sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware kein Rücktritt vorliegt, soweit das Abzahlungsgesetz keine Anwendung findet. Auf Verlangen gibt die LACON GmbH nach ihrer Wahl Sicherheiten frei, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
 d) Bis zur vollständigen Zahlung der Vertragsleistungen steht der LACON GmbH an vom Auftraggeber angelieferten Manuskripten, Zeichnungen, Photos, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB zu.
2. Originale sind, soweit nur Nutzungsrechte übertragen werden, nach angemessener Frist unbeschädigt an die LACON GmbH zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

X. BEARBEITUNGSZEIT

1. Vereinbarungen darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Vertragsleistungen zu erbringen sind, bedürfen der Schriftform.
2. In Fällen höherer Gewalt – als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Schadensersatzansprüche bestehen nicht.
3. Für die Lieferung von Vertragsgegenständen i. S. d. IX., Abs. 1, b) gelten die vorstehenden Abs. 1 und 2 entsprechend.

XI. MITWIRKUNG

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der LACON GmbH auch ohne deren besonderer Aufforderung hin alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihn von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die LACON GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die LACON GmbH behält den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 649 S. 2 BGB anzurechnenden Beträge. Unberührt bleibt der Anspruch der LACON GmbH auf Ersatz der ihr durch die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn sie von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

XII. KORREKTUR UND PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

1. Vor Produktionsbeginn sind der LACON GmbH Korrekturmuster vorzulegen.
2. Die Produktion wird von der LACON GmbH nur aufgrund besonderer Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die LACON GmbH ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

XIII. HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG

1. Eine Haftung für wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von der LACON GmbH nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Die Verwertung von Arbeiten der LACON GmbH geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers.
2. Die LACON GmbH hat bei der Schaffung ihrer Arbeiten Gestaltungsfreiheit, soweit ihr vom Auftraggeber keine konkreten Vorgaben gemacht werden. Hat der Auftraggeber keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeiten gegeben, so sind Reklamationen hinsichtlich der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Hinsichtlich sonstiger technischer oder wirtschaftlicher Fragen trifft der Auftraggeber seine Entscheidungen in eigener Verantwortung.
3. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text, insbesondere sind vom Auftraggeber ihm vorgelegte Korrekturabzüge und Andrucke, sowie Vor- und Zwischenerzeugnisse (Konzepte, Entwürfe, Zeichnungen etc.) auf Fehler zu überprüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit Genehmigung der Arbeiten auf den Auftraggeber über. Die zur Prüfung vorgelegten Arbeiten gelten jedoch auch als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Tagen nach Vorlage beim Auftraggeber dieser entgegengerichtete Erklärungen, Forderungen und Informationen in eindeutiger Weise der LACON GmbH zukommen lässt. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei Änderung nach Genehmigung gehen alle Folgekosten einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Auftraggebers. Die LACON GmbH behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten in Höhe ihres Aufwandes.
4. Von der LACON GmbH verschuldete Satzfehler werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von der LACON GmbH infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller-, Autoren- und Konstruktionskorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Bei farbigen Reproduktionen können in allen Druckverfahren Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck oder Nachdrucken mit bereits realisierten Auflagedrucken. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die LACON GmbH nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. Mehr oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden; es wird dann die gelieferte Menge berechnet.
5. Beanstandungen sind in allen Fällen nur innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Vertragsleistung zulässig. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten der LACON GmbH gegenüber geltend gemacht werden.
6. Soweit die LACON GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet die LACON GmbH nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer. Dies gilt insbesondere auch für Leistungserbringer im Rahmen von Messe- und Softwareprojekten wie z.B. Internetprogrammierungen.
7. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die LACON GmbH, stellt er sie von der Haftung frei.
8. Bei Beanstandungen der Vertragsleistungen sowie der gelieferten Vertragsgegenstände im Falle der Ziff. IX Abs. 1 b) und der Fremdleistungen im Falle der Ziff. VI. Abs. 2 beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl der LACON GmbH auf kostenfreie Nachbesserung oder Nachlieferung, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der LACON GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Nach erfolgloser Nachbesserung oder -lieferung und fruchtlosem Verstreichen einer vom Auftraggeber gesetzten weiteren angemessenen Frist zur Nachbesserung bzw. -lieferung unter Ablehnungsandrohung leben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wieder auf. Mängel eines Teils der Vertragsleistungen berechtigen nicht zur Beanstandung der übrigen Vertragsleistungen, außer der übrige Teil ist für den Auftraggeber ohne Interesse.
9. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind gegen die LACON GmbH oder gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Auftraggeber gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

XIV. URHEBERSCHUTZ

1. Die Arbeiten (Ideen, Konzeptionen, Entwürfe, Werkzeichnungen etc.) der LACON GmbH sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
2. Ohne Zustimmung der LACON GmbH dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig.
3. Die Werke der LACON GmbH dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Regelhonorars.
4. Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der LACON GmbH.
5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der LACON GmbH.
6. Über den Umfang der Nutzung steht der LACON GmbH ein Auskunftsanspruch zu.
7. Die von der LACON GmbH zur Herstellung der Vertragsgegenstände (des Werks) erstellten EDV-Dateien und Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Schablonen, Druckplatten etc. bleiben auch bei gesonderter Berechnung Eigentum der LACON GmbH.

XV. VERSICHERUNG

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Arbeiten der LACON GmbH bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Raub und Wasserschäden zu versichern. Der Auftraggeber hat für eine Versicherung an den von ihm bei der LACON GmbH eingebrachten Sachen wie Manuskripte, Papiere im Original, Muster etc. selbst Sorge zu tragen. Die LACON GmbH haftet für diese Gegenstände nur mit eigenüblicher Sorgfalt, soweit nichts anderes vereinbart.

XVI. EIGENWERBUNG/BELEGEXEMPLARE

1. Die LACON GmbH ist berechtigt, die von ihr gestalteten Arbeiten, welche vom Auftraggeber abgenommen und veröffentlicht wurden im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
2. Von vervielfältigten Werken sind der LACON GmbH mindestens 10 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

XVII. NENNUNG DES GESTALTERS/ KENNZEICHNUNG/HINWEISE

Die LACON GmbH kennzeichnet die nach ihren Entwürfen hergestellten Erzeugnisse, Werbemittel und Veröffentlichungen mit einer auf die LACON GmbH als Gestalterin hinweisenden Bezeichnung ihrer Wahl. Falls berechnete Interessen des Auftraggebers dem entgegenstehen, muss dieser diesen Umstand rechtzeitig mitteilen.

XVIII. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT/DATENSCHUTZ

1. Die LACON GmbH verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
2. Personenbezogene Daten des Kunden werden von der LACON GmbH im Rahmen der beauftragten Arbeiten erhoben, verarbeitet, genutzt und bei Notwendigkeit an Dritte übermittelt. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Produktionsdaten. Der Auftraggeber hat das Recht, dieser Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zu widersprechen und kann jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen.

XIX. ANWENDBARES RECHT/ERFÜLLUNGORT/ GERICHTSSTAND/WIRKSAMKEIT

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen LACON GmbH und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse ist der Sitz der LACON GmbH, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.